

Calbe für die Jahre 2010 und 2011 angepasst wurden, ist der Kalkulationszeitraum überschritten. Eine erneute Kalkulation der Friedhofsgebühren ist somit längst überfällig. Die Stadt Calbe (Saale) wurde auf das Erfordernis der Neukalkulation mit den Haushaltsverfügungen vom 09.12.2011 und 17.09.2012 hingewiesen.

Friedhöfe können nicht nur der Bestattung, sondern wie Grün- und Parkanlagen auch der Allgemeinheit zur Erholung dienen. Ist dies der Fall ist bei der Gebührenkalkulation ein entsprechender Anteil der Allgemeinheit abzuziehen. Die Ermittlung dieses Anteils ist der Einschätzung durch den Friedhofsträger selbst überlassen. Feste Prozentwerte können dazu nicht angegeben werden. Bei sachgemäßer Ausübung wird sich der Friedhofsträger bei der Ermittlung dieses sog. grünpolitischen Wertes an dem Verhältnis orientieren, in dem der Kostenaufwand für die Grabfelder mitsamt den Wegen und Gebäuden zu den Kosten für die Einrichtung und Pflege der parkähnlichen Freiflächen stehen (vgl. Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Bearbeiter: Brüning, zum § 6 Rdnr. 488g).

Zusammenfassend sind daher Verstöße gegen § 91 Abs. 2 GO LSA und § 5 KAG LSA festzustellen.

- b) Des Weiteren liegt ein Verstoß gegen die allgemeinen Haushaltsgrundsätze aus § 90 Abs. 1 und Abs. 3 GO LSA vor.

Gemäß § 90 Abs. 1 und 3 GO LSA hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass eine stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen.

Die derzeitige Friedhofsgebührensatzung der Stadt Calbe (Saale) steht mit dem Gebot des Haushaltsausgleichs nicht im Einklang.

Mit dem noch kameral aufgestellten beanstandeten Haushaltsplan und Haushaltskonsolidierungskonzept des Haushaltsjahres 2012 konnte der Ausgleich des Verwaltungshaushaltes nicht nachgewiesen werden. Die Stadt Calbe (Saale) konnte somit ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht entsprechen und hat gegen § 156 Abs. 3 GO LSA verstoßen. Der geplante Fehlbedarf im Haushaltsjahr 2012 betrug 3.494.000EUR. Erstmals wird im Haushaltsjahr 2018 ein struktureller Haushaltsausgleich aufgezeigt. Für 2020 wird ein Fehlbedarf i. H. v. 10.696.000 EUR erwartet.

Wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann, ist dieser gemäß § 156 Abs. 1 bis 3 GO LSA zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen. Daraus ergibt sich in der angespannten Haushaltssituation für die Stadt Calbe (Saale) die Pflicht, alles zu unternehmen, um durch Zurückführung der Ausgaben und Erhöhung der Einnahmen dieses Ziel im Rahmen des Zumutbaren so schnell wie möglich zu erreichen. Das haushaltsrechtlich gebotene Verhalten bestimmt sich dabei einerseits nach den jeweiligen rechtlichen Vorgaben für das in Rede stehende Tun oder Unterlassen sowie danach, ob das Verhalten auch unter Berücksichtigung des im Rahmen des Grundsatzes sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung (§ 156 Abs. 2 GO LSA/Doppik § 90 Abs. 2 GO LSA) eröffneten Handlungsspielraums der Gemeinde zumutbar ist, wobei dieser Spielraum um so enger ist, je größer oder andauernder das Haushaltsdefizit und je unabsehbarer sein Ende ist.

Um den strikten Konsolidierungswillen zu dokumentieren, muss sich die Stadt Calbe (Saale) zu weiteren einschneidenden Konsolidierungsmaßnahmen positionieren. Die

nachweislich angespannte Haushaltssituation der Stadt Calbe (Saale) macht dies unumgänglich.

Zusammenfassend sind daher Verstöße gegen die allgemeinen Haushaltsgrundsätze aus dem § 90 Abs. 1 und 3 GO LSA festzustellen, da nicht zu erwarten ist, dass sich die Haushaltssituation aufgrund der Umstellung auf die Doppik wesentlich verbessern könnte.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat nach pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden, ob sie eine Anordnung nach § 137 GO LSA trifft. Im Ergebnis dieses Entscheidungsprozesses ist die Anordnung aufgrund des fehlenden mittelfristigen Haushaltsausgleichs notwendig und erforderlich. Ebenfalls ist sie erforderlich, um den Rechtsverstößen nachhaltig entgegenzuwirken und um Einnahmeverluste zu vermeiden.

Ziel der Anordnung ist es, die Stadt Calbe (Saale) zur Erhebung gesetzlich vorgeschriebener Benutzungsgebühren (§ 5 KAG-LSA) und damit zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung anzuhalten, um die Zielstellung der Haushaltskonsolidierung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu erreichen und damit einen rechtmäßigen Zustand in der Stadt Calbe (Saale) herzustellen.

Die Anordnung ist zudem verhältnismäßig und erforderlich. Es gibt keine mildere Alternative zu der Frage des Ob dieser Anordnung, um die Stadt Calbe (Saale) zur Erfüllung ihrer gesetzlich obliegenden Pflicht zu veranlassen und sich selbst vor weiteren Schäden aus dem gesetzwidrigen Verhalten zu schützen. Die bisherigen Hinweise zum abgelaufenen Kalkulationszeitraum in den Haushaltsverfügungen zu den Haushaltssatzungen 2011 (vom 09.12.2011) und 2012 (vom 17.09.2012) waren offensichtlich nicht ausreichend, um die Stadt Calbe (Saale) zur Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen zu veranlassen.

Sie ist geeignet, die Stadt Calbe (Saale) zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung anzuhalten, um die Zielstellung der Haushaltskonsolidierung, schnellstmöglich zu erreichen. Ferner ist sie geeignet, die Stadt Calbe (Saale) zur Beschlussfassung im Bereich des Bestattungswesens auf der Grundlage einer Kalkulation (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines „Grünanteils“ für die Allgemeinheit) eine entsprechende Satzung mit kostendeckenden Gebühren zu veranlassen, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Kommunalabgabenrechtes sicherzustellen.

Die Anordnung ist angemessen, da es der Stadt Calbe (Saale) nicht unzumutbar ist, auf der Grundlage einer Kalkulation (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines „Grünanteils“ für die Allgemeinheit) eine entsprechende Satzung mit kostendeckenden Gebühren zu beschließen. Es wird nichts weiter von der Stadt verlangt, als die Einhaltung der Grundsätze der Einnahmebeschaffung und des Kostendeckungsgrundsatzes bei der kostenrechnenden Einrichtung Friedhof.

Die gesetzte Frist ist ebenfalls unter Berücksichtigung der Tatsachen, dass eine Kalkulation bereits verwaltungsseitig vorbereitet wurde und unter Beachtung der Ladungsfrist angemessen.

Bei Maßnahmen nach § 137 GO LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde die der Stadt Calbe (Saale) obliegenden Pflichten genau zu bezeichnen. Dabei sind die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben und die Zielrichtung, d. h. die von der Stadt Calbe (Saale) vorzunehmenden Maßnahmen aufzuzeigen.

Im Tenor der vorliegenden Verfügung wird eindeutig angeordnet, dass der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) im Bereich des Bestattungswesens auf der Grundlage einer Kalkulation (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines „Grünanteils“ für die Allgemeinheit) eine entsprechende Satzung mit kostendeckenden Gebühren beschließt.

Die Anordnung entspricht in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und steht nicht außer Verhältnis zu dem zu sichernden Ziel der Einhaltung der Gesetze.

Aus den v. g. Gründen ist daher eine Anordnung gemäß § 137 GO LSA zu treffen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Dienstsigel

von dem Bussche  
Fachdienstleiterin